

Vorlage Nr. 14/4122

öffentlich

Datum: 05.06.2020
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Frau Zimmermann

Landschaftsausschuss 23.06.2020 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Landkreisversammlung und Mitgliederversammlung des Deutschen
Landkreistages vom 10. bis 11. November 2020 im Kreis Ostholstein
hier: Entsendung von Delegierten**

Beschlussvorschlag:

1. Der Landschaftsausschuss entsendet gemäß Satzung des Deutschen Landkreistages folgende drei Delegierte zur Teilnahme an der Landkreisversammlung des Deutschen Landkreistages vom 10. bis 11. November 2020 im Kreis Ostholstein:
 1. _____
 2. _____
 3. _____
2. Der Landschaftsausschuss entsendet ... (Anzahl) Vertreter*innen des LVR als Gäste zur Teilnahme an der Landkreisversammlung des Deutschen Landkreistages vom 10. bis 11. November 2020.
3. Es werden folgende Vertreter*innen des LVR als Gäste zur Teilnahme an der Landkreisversammlung entsandt:
4. Der Landschaftsausschuss entsendet gemäß Satzung des Deutschen Landkreistages Frau / Herrn _____ als stimmberechtigte Vertretung des LVR zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Deutschen Landkreistages vom 10. bis 11. November 2020.
5. Sollten die mit dem Beschluss benannten Vertreter*innen an der Teilnahme verhindert sein, kann die entsprechende Fraktion ein anderes Fraktionsmitglied als Verhinderungsvertretung benennen.

Ergebnis:

Abweichend beschlossen, siehe Vorabinformation bzw. Niederschrift.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	PG 043 (politische Gremien)		
Erträge:		Aufwendungen:	gemäß Entschädigung ssatzung
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:		Auszahlungen:	gemäß Entschädigung ssatzung
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

L u b e k

Zusammenfassung:

Die Landkreisversammlung ist die repräsentative Versammlung des Deutschen Landkreistages. Beschlüsse werden nicht gefasst. Die Landkreisversammlung wird durch das Präsidium einberufen.

Die nächste Landkreisversammlung des Deutschen Landkreistages findet vom 10. bis 11. November 2020 im Kreis Ostholstein statt. Eine Einladung liegt derzeit noch nicht vor.

Gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung des Deutschen Landkreistages entsendet der LVR als unmittelbares Mitglied des Deutschen Landkreistages drei Delegierte zur Teilnahme an der Landkreisversammlung.

Neben der Entsendung der Delegierten besteht die Möglichkeit, Gäste zur Teilnahme an der Landkreisversammlung des Deutschen Landkreistages zu entsenden. Die Anzahl der zu entsendenden Gäste ist nach Auskunft des Deutschen Landkreistages nicht auf eine bestimmte Zahl begrenzt.

Im Rahmen der Landkreisversammlung findet ebenfalls die Mitgliederversammlung des Deutschen Landkreistages statt. Gemäß § 6 Absatz 1 der Satzung des Deutschen Landkreistages entsendet der LVR eine stimmberechtigte Vertretung zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Deutschen Landkreistages.

Die Direktorin des LVR ist als Mitglied des Präsidiums des Deutschen Landkreistages satzungsgemäß ebenfalls in der Mitgliederversammlung des Deutschen Landkreistages stimmberechtigt.

Begründung der Vorlage Nr. 14/4122:

1. Ausgangslage

Die Landkreisversammlung ist die repräsentative Versammlung des Deutschen Landkreistages. Beschlüsse werden nicht gefasst. Die Landkreisversammlung wird durch das Präsidium einberufen.

Die nächste Landkreisversammlung des Deutschen Landkreistages findet vom 10. bis 11. November 2020 im Kreis Ostholstein statt. Eine Einladung liegt derzeit noch nicht vor.

Gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung des Deutschen Landkreistages entsendet der LVR als unmittelbares Mitglied des Deutschen Landkreistages drei Delegierte zur Teilnahme an der Landkreisversammlung. Gemäß § 113 Absatz 2 GO NRW i. V. m. § 23 Absatz 3 LVerbO muss die Direktorin des LVR oder eine von ihr vorgeschlagene Bedienstete / ein von ihr vorgeschlagener Bediensteter beim LVR dazu zählen. Vor dem Hintergrund, dass die Direktorin des LVR als Mitglied des Präsidiums sowie als stimmberechtigtes Mitglied der Mitgliederversammlung des Deutschen Landkreistages ebenfalls zur Landkreisversammlung eingeladen wird, verzichtet die Verwaltung auf die Entsendung eines weiteren Verwaltungsdelegierten. Der Landschaftsausschuss kann somit insgesamt drei Delegierte zur Teilnahme an der Landkreisversammlung des Deutschen Landkreistages vom 10. bis 11. November 2020 entsenden.

Neben der Entsendung der Delegierten besteht die Möglichkeit, Gäste zur Teilnahme an der Landkreisversammlung des Deutschen Landkreistages zu entsenden. Die Anzahl der zu entsendenden Gäste ist nach Auskunft des Deutschen Landkreistages nicht auf eine bestimmte Zahl begrenzt.

Im Rahmen der Landkreisversammlung findet ebenfalls die Mitgliederversammlung des Deutschen Landkreistages statt. Gemäß § 6 Absatz 1 der Satzung des Deutschen Landkreistages entsendet der LVR eine stimmberechtigte Vertretung zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Deutschen Landkreistages. Die Direktorin des LVR ist als Mitglied des Präsidiums des Deutschen Landkreistages satzungsgemäß ebenfalls in der Mitgliederversammlung des Deutschen Landkreistages stimmberechtigt.

Auf die Vorlage-Nr. 14/3231 „Geschlechtergerechte Besetzung von Gremien gemäß § 12 Landesgleichstellungsgesetz“ wird hingewiesen.

2. Entsendung von Delegierten

2.1 Entsendung von Delegierten zur Teilnahme an der Landkreisversammlung

Die Benennung der drei Delegierten kann durch **Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag** erfolgen.

Kommt kein einheitlicher Wahlvorschlag zu Stande, ist das **Verhältnismahlverfahren nach Hare-Niemeyer** anzuwenden (vgl. § 50 Absatz 4 GO NRW i. V. m. § 10 Absatz 6, § 14 Absatz 3 LVerbO).

2.1.1 Es besteht die Möglichkeit, Gäste zur Teilnahme an der Landkreisversammlung zu entsenden.

Vor diesem Hintergrund muss der Landschaftsausschuss selbst mit einfacher Mehrheit darüber beschließen, ob und ggf. wie viele Vertreter*innen des LVR als Gäste entsandt werden:

- Soll nur **eine Vertretung (als Gast)** entsandt werden, erfolgt die Benennung durch den Landschaftsausschuss **im Rahmen einer Mehrheitswahl** gemäß § 50 Absatz 2 GO NRW i. V. m. §§ 10, 14 Absatz 3 LVerbO.
- Soll **mehr als eine Vertretung (als Gäste)** entsandt werden, kann dies durch **Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag** erfolgen.

Kommt kein einheitlicher Wahlvorschlag zu Stande, ist, ausgehend von der vom Landschaftsausschuss zu benennenden Anzahl der Vertreter*innen, das **Verhältnismahlverfahren nach Hare-Niemeyer** anzuwenden (vgl. § 50 Absatz 4 GO NRW i. V. m. § 10 Absatz 6, § 14 Absatz 3 LVerbO).

2.2 Entsendung einer Vertretung zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung

Die Benennung der stimmberechtigten Vertretung erfolgt durch den Landschaftsausschuss **im Rahmen einer Mehrheitswahl** gemäß § 50 Absatz 2 GO NRW i. V. m. §§ 10, 14 Absatz 3 LVerbO.

Sollten die mit dem Beschluss benannten Vertreter*innen an der Teilnahme verhindert sein, wird vorgeschlagen, dass die entsprechende Fraktion ein anderes Fraktionsmitglied als Verhinderungsvertretung benennen darf.

Im Auftrag

S o e t h o u t